

39/SN-371/ME

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



Umschreibung MD - Bereichsdirektor  
für öffentliches Recht

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82 311

MD-VfR - 791/99

Wien, 27. Mai 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Feuer- schutzsteuergesetz 1952, das Kapi- talverkehrsteuergesetz, das Erb- schaft- und Schenkungssteuerge- setz 1955, das Grunderwerbsteuer- gesetz 1987, das Elektrizitäts- abgabegesetz, das Mineralölsteuer- gesetz 1995, das Investmentfonds- gesetz 1993 und die Bundesabga- benordnung geändert werden und mit dem ein Bundesgesetz, mit dem die Neugründung von Betrie- ben gefördert wird (Neugründungs- Förderungsgesetz - NEUFÖG), ein- geführt wird, weiters das Ver- sicherungsaufsichtsgesetz 1978, das Gerichtsgebührengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungs- gesetz, das Gewerbliche Sozial- versicherungsgesetz, das Bauern- Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfall- versicherungsgesetz, das Notar- versicherungsgesetz 1972, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1997 und das Gesundheits- und Sozial- bereich-Beihilfengesetz 1996 geändert werden (Steuerreform- gesetz 2000);  
Regierungsvorlage;  
Stellungnahme

*A. Klousgruber*

An die  
Parlamentsdirektion

Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

- 2 -

Das Amt der Wiener Landesregierung hat im externen Begutachtungsverfahren zum Steuerreformgesetz 2000 folgende nachdrückliche Einwendungen erhoben:

Zu Art. I Z 18 und Art. XXIV:

Die Konstruktion der Spekulationsertragsteuer als ausschließliche Bundesabgabe führt zu dem für Wien nachteiligen Ergebnis, daß der Ertrag dieser Steuer nicht als Teil der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer erhoben wird und damit die für diese beiden Steuern geltenden Kriterien für die Aufteilung des Ertrages zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nicht zur Anwendung gelangen. Im Hinblick auf den auf Wien zukommenden Einnahmehausfall durch die Steuerreform von ca. 2,5 Mrd. S p.a. sollte die Spekulationsertragsteuer jedenfalls als gemeinschaftliche Bundesabgabe erhoben werden.

Art. XXIV wäre daher entsprechend zu adaptieren.

Zu Art. V Z 3:

Auch jene Rechtsgeschäfte, die im Ausland abgeschlossen und dort beurkundet wurden, sollen nunmehr eine Gebührenpflicht auslösen. Dies auch dann, wenn die Urkunde dauernd im Ausland verbleibt, nur ein Inländer an dem Rechtsgeschäft beteiligt ist und ein sachlicher Inlandsbezug vorliegt. Diese Änderung läuft auf ein Abgehen vom bisher im Gebührenrecht geltenden Territorialitätsprinzip hinaus und begründet eine universelle Anwendbarkeit österreichischer Gebührenbestimmungen, solange nur ein Inlandsbezug gegeben ist.

Gemäß § 2 Gebührengesetz ist Wien nur im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereiches von der Gebührenpflicht befreit. Es ist daher durchaus möglich, daß die Neuregelung des Gebührengesetzes eine Gebührenpflicht für die Stadt bzw. das Land Wien auslösen könnte.

Z 3 wäre daher ersatzlos zu streichen.

- 3 -

Zu Art. XI Z 1:

§ 2 Z 2 sieht eine Erweiterung der Abgabenbefreiung auf die Energieformen Erdgas und Mineralöl vor, ohne jedoch auf die besonders umweltfreundliche Energieform "Fernwärme" Bedacht zu nehmen. Da kein sachlicher Grund für diese objektive Schlechterstellung der Fernwärmewirtschaft und damit in letzter Konsequenz der Fernwärmekunden besteht, wird daher die Ergänzung der Z 2 gefordert, sodaß diese lautet:

"2. Elektrische Energie, soweit sie für die Erzeugung und Fortleitung von elektrischer Energie, von Erdgas, von Fernwärme oder von Mineralöl verwendet wird."

Zu Art. XI Z 2:

§ 3 Abs. 2 sieht vor, daß der Netzbetreiber, aus dessen Leitungsnetz die elektrische Energie vom Empfänger der Lieferung oder vom Verbraucher entnommen wird, die auf diese Lieferung bzw. den Verbrauch entfallende Elektrizitätsabgabe als Haftender für Rechnung des Abgabenschuldners zu entrichten hat. So verständlich eine solche Bestimmung aus der Sicht der Finanzbehörde sein mag, so unzumutbar ist es für den Netzbetreiber, für die Entrichtung einer Abgabe für eine Leistung zu haften, die er nicht erbringt, die er nicht in Rechnung stellt und deren Preis ihm auch nicht bekannt sein dürfte.

Eine analoge Regelung existierte in Art. X des vorangegangenen Ministerialentwurfes zum Steuerreformgesetz 2000 betreffend das Erdgasabgabengesetz. Letzteres ist nicht mehr Gegenstand der Regierungsvorlage. Konsequenterweise hätten daher die Z 2 und die unmittelbar auf diese bezugnehmenden Z 3 und 4 zu entfallen.

- 4 -

Zu Art. XVII Z 4:


Begünstigungen der Gebietskörperschaften im Zivil- und Exekutionsverfahren sollen entfallen, sodaß Wien künftig bei jeder Klage oder jedem Exekutionsantrag sowie bei der Vormerkung von Pfandrechten Pauschalgebühr bzw. Eintragungsgebühr wie jede andere Partei zu entrichten hätte.

Wie den Erläuternden Bemerkungen entnommen werden kann, soll die Mehrbelastung der bisher begünstigten Institutionen höchstens 97 Mio. S betragen. Insgesamt erwartet sich der Bund eine Entlastung des Justizbudgets um 180 Mio. S. Abgesehen davon, daß die genannten Beträge keineswegs vernachlässigbare Größen darstellen, läuft diese Regelung darauf hinaus, das Einbringungsrisiko für die Gerichtsgebühren vom Justizbereich auf die bisher begünstigten Institutionen, und damit auch auf Wien, abzuwälzen.

Die Bestimmung hätte daher ersatzlos zu entfallen.

Diesen nachdrücklichen Einwendungen wurde nicht entsprochen. Die Bedenken, die als schwerwiegend zu betrachten sind, werden daher der Parlamentsdirektion mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, diese bei den Parlamentarischen Beratungen der Regierungsvorlage bekanntzugeben.

Mag. Bubak



Dr. Ponzer